



Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses vom 06.02.2018
Mündliche Anfrage von Herrn Schiedung
Betreff: geringfügige Wirtschaftsgüter
TOP: 8.3

Fragestellung:

Herr Schiedung fragte, ob die neue Regelung im Einkommenssteuergesetz zu den geringfügigen Wirtschaftsgütern auch für Schulen gilt. Inwieweit wurden die Schulen darüber bereits informiert?

Antwort der Verwaltung:

Die Änderung im Einkommenssteuergesetz ist für die Schulen derzeit nicht anwendbar. Hier gilt § 40 (2) der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16. Dezember 2015. Deshalb gab es auch keine anderslautende Mitteilung an die Schulen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete